

79. Zur Anwendung des § 934 BGB.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1917 i. S. W. Sch. und Gen.
(Wekl.) w. Firma P. G. Ch. (Kl.). Rep. VII. 268/16.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Musikalienhändler L., der in der zweiten Hälfte des Jahres 1911 wirtschaftlich zusammengebrochen ist, hatte von der Klägerin Klaviere zum kommissionsweisen Verkauf und zur Vermietung überlassen erhalten. Die Beklagten zu 1 und 2 waren an den Geschäftsunternehmen des L. mit Einlagen von 20000 M und 5000 M beteiligt. Mit dem Beklagten zu 1 hatte L. am 1. Januar 1909, mit der Beklagten zu 2 hatte er am 3. August 1909 schriftliche Verträge geschlossen, die auf Übereignung von Pianinos zur Sicherung der Beklagten gerichtet waren. Die Einlagen wurden zum März 1911 gekündigt. Darauf vereinbarte L. durch schriftlichen Vertrag vom 4. März 1911 mit den Beklagten, daß von den diesen zur Sicherheit übergebenen Klavieren der Beklagte zu 1 39 und die Beklagte zu 2 10 Stück an Zahlungsstatt annähmen. Mit ihrer im Herbst 1911 erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, von diesen 49 Klavieren habe sie selbst 13 näher bezeichnete, von L. vermietete Klaviere dem L. geliefert, sich jedoch ihr Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Keines dieser Instrumente sei vollständig bezahlt worden, und nach ihren Verträgen sei sie Eigentümerin der 13 Klaviere geblieben, auch habe ihr L. bei der Vermietung seinen Herausgabeanspruch gegen die Mieter abgetreten. Danach sei L. nicht mehr mittelbarer Besitzer der Klaviere geblieben und habe den Beklagten, die sodann teils in die von ihm geschlossenen Mietverträge eingetreten seien, teils eigenmächtig Instrumente in Besitz genommen hätten, das Eigentum nicht übertragen können, den Beklagten habe auch der gute Glaube an ein Eigentum des L. gefehlt. Der Klageantrag ging auf Feststellung des Eigentums der Klägerin von 13 näher bezeichneten Pianinos und auf Verurteilung des Beklagten zu deren Herausgabe an die Klägerin. Das Landgericht machte die Entscheidung von einem den beiden Beklagten auf-

erlegten Eide abhängig. Auf Berufung der Klägerin gab das Oberlandesgericht durch Teilurteil der Feststellungs- und Leistungsklage hinsichtlich acht bestimmter Klaviere statt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Teilurteils und Zurückverweisung in die Berufungsinstanz.

Aus den Gründen:

... „Entgegenzutreten ist aber auch der Ansicht des Berufungsrichters, wonach vorliegend für eine Anwendung des § 934 BGB. kein Raum sein soll. In der Hinsicht liegt der wesentliche Entscheidungsgrund der Vorinstanz in der Erwägung, eine Abtretung des Herausgabeanspruchs im Sinne des § 934 (931) setze notwendig mindestens die Ansicht des Veräußerers voraus, daß ihm ein solcher Anspruch zustehe. Das ist als richtig nicht anzuerkennen, und der Berufungsrichter irrt, wenn er annimmt, über den von ihm aufgestellten Satz herrsche im Schrifttum Einverständnis. Mehrfach ist allerdings sogar die noch strengere Meinung vertreten, § 934 beziehe sich nur auf einen wirklich bestehenden Herausgabeanspruch. Im Gesetze findet aber weder diese noch die Ansicht des Berufungsrichters eine Stütze. Zuzugeben ist lediglich, daß der erste der beiden im § 934 behandelten Fälle einen wirklich bestehenden mittelbaren Sachbesitz und somit auch den wirklichen Bestand eines Herausgabeanspruchs des Veräußerers erfordert. Der Fall kommt aber nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, daß zur Zeit der Abtretung der Herausgabeansprüche an die Beklagten der mittelbare Besitz an den acht Klavieren nicht dem abtretenden L., sondern der Klägerin zustand, und L. keinen rechtsgültigen Herausgabeanspruch an die Mieter der Klaviere hatte und auch nicht der Ansicht war, einen solchen zu haben. Wohl aber kann der zweite Fall des § 934 zutreffen, der insbesondere voraussetzt, daß der veräußernde Nichteigentümer einer Sache dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe gegen den im Besitze der Sache befindlichen Dritten abtritt und der Erwerber den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt. Die letzten Worte begreifen nach herrschender, auch vom Reichsgericht (Gruchot Bd. 53 S. 693) vertretenen Meinung nicht nur Erlangung unmittelbaren Besitzes, sondern auch Erwerb mittelbaren Besitzes in sich. Im übrigen aber ist zum Verständnis der Vorschrift folgendes zu bemerken. Die Abtretung des Herausgabeanspruchs kommt hier lediglich als Tatbestandsmoment

des singulären Eigentumserwerbsaktes zur Geltung. Wie für eine nach § 932 BGB. wirksame Sachübereignung nicht vorauszusetzen ist, daß der Veräußerer Eigentümer der Sache sei oder sich dafür halte, ebensowenig kann hier gefordert werden, daß der Herausgabeanspruch, welcher abgetreten wird, bestehe oder daß der Veräußerer an das Bestehen des Anspruchs glaube. Wie § 932, will auch § 934 den guten Glauben nicht des Veräußerers, sondern des Erwerbers schützen. Für das schutzwürdige Vertrauen des Erwerbers auf das Eigentum des Veräußerers sind zureichende Stützen gegeben in der Behauptung des Veräußerers, daß er Eigentümer sei, und in den eben dafür sprechenden Besitzverhältnissen. In letzterer Hinsicht setzt der zweite Fall des § 934 in Gemäßheit des Grundgedankens der den gutgläubigen Eigentumserwerb regelnden Vorschriften voraus, daß der im unmittelbaren Besitze der Sache befindliche Dritte, in ersichtlicher Anerkennung einer Verpflichtung zur Herausgabe an den Veräußerer, auf die Veräußerung hin dem Erwerber den unmittelbaren und mittelbaren Besitz an der Sache einräumt. Für diese Ansicht ist hinzuweisen auf die Erwägungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Protokolle III S. 209; Planck, § 934 Anm. 2 BGB.; Krenzschmar, BGB. § 934 Anm. 2; Dertmann in Iherings Jahrbüchern 61 S. 52). Sie hat auch schon ohne nähere Begründung in dem Urteile des Reichsgerichts Gruchot 53 S. 693 Anwendung gefunden. Den Beklagten gegenüber hat sich L. durch die zwecks Sachübereignung vorgenommene Abtretung der Herausgabeansprüche unzweideutig als Eigentümer der Klaviere ausgegeben. Die Mieter haben sodann in deutlicher Anerkennung der Auffassung, daß für sie eine Pflicht zur Rückgabe der Klaviere an L. begründet war, den Beklagten durch Abschluß neuer Mietverträge mittelbare Besitzstellung verschafft. Hiermit wurden die Beklagten Eigentümer der Klaviere, es sei denn, daß sie zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben waren (§ 934 Schlusssatz).“ . . .